

Satzung

des

Berliner Turn – Verein Olympia e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23.05.1990 gegründete Verein führt den Namen „ Berliner Turn-Verein Olympia“ (nachstehend BTV Olympia) und hat seinen Sitz in Berlin.
Er wird ist / wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist / wird Mitglied in den Fachverbänden der Sportarten des Landessportbundes Berlin, die im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der BTV Olympia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sportes in seiner Vielgestaltigkeit.
Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Mitglieder bei ihrer regelmäßigen Ausübung

- des Breiten- und Freizeitsports
- des Kinder- und Jugendsports
- der Talentförderung
- des Seniorensports
- des Behindertensportes
- des Gesundheitssportes

der im Verein betriebenen Sportarten.

Mit Annahme und Bestätigung des Aufnahmeantrages erwerben die Mitglieder das Recht zur Teilnahme am regelmäßigen Sportbetrieb in der jeweils gewählten Sportart und -gruppe bzw. Abteilung und erhalten kompetente Anleitung und Unterstützung beim Erlernen und bei der Vervollkommnung bestimmter Fertigkeiten von ausgebildeten Trainern und Übungsleitern, die bei der Wettkampfvorbereitung und – durchführung ebenfalls die Betreuung übernehmen.

In Vorbereitung einer erfolgreichen Wettkampfteilnahme sind entsprechende Trainingspläne zu erstellen.

Mitglieder außerhalb des Wettkampfsportbetriebes bekommen Anleitung und Unterstützung zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit und Gesundheit

Zur Sicherung des Trainings- und Übungsbetriebes werden durch den Vorstand für die jeweiligen Übungsstätten entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen

Die im Einsatz befindlichen Trainer / Übungsleiter müssen über eine entsprechende Ausbildung und gültige Lizenz verfügen. Dies setzt voraus, dass jeder Trainer / Übungsleiter nach absolvierter Ausbildung eigenverantwortlich an regelmäßigen Fortbildungen teilnimmt, und den entsprechenden Nachweis darüber dem Vorstand gegenüber erbringt

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der BTV Olympia wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Es gilt, dass die Organe des BTV Olympia (§ 7) ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
5. Auf Beschluß des Vorstandes kann entsprechend der Haushaltslage eine Entschädigung bzw. Vergütung der Vorstandstätigkeit im Rahmen der zulässigen Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des BTV Olympia sind:

1. Erwachsene Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im BTV Olympia sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passive Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) auswärtige Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem BTV Olympia kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet dann endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem BTV Olympia ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BTV Olympia oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber.

6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis Ablauf der Kündigungsfrist (3 Monate) und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem BTV Olympia bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des BTV Olympia. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den BTV Olympia müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des BTV Olympia teilzunehmen, die Wahrung ihrer sportlichen Interessen durch den BTV Olympia zu verlangen und die dem BTV Olympia zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des BTV Olympia zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Meldegeldern (Sportwettkämpfe) verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung bzw. Sportgruppe eigenverantwortlich – dabei muß der gültige Monatsbeitrag der Abführung an den Vereinsvorstand als Mindestbeitrag erhoben werden (s.Finanzordnung)

§ 6 Maßregelung – Mitglieder

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des BTV Olympia oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des BTV Olympia auf die Dauer von 2-4 Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung (die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist), ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des BTV Olympia anzurufen (§12).

§ 7 Organe des BTV Olympia

Die Organe des BTV Olympia sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss
- d) sportliche Ausschüsse
- e) der Jugendausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des BTV Olympia ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Absatz 5.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11.
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen § 7.
 - m) Auflösung des Vereins BTV Olympia § 14.
2. Die Hauptversammlung wird gebildet:
- 1. aus den Delegierten der Abteilungen und Sportgruppen des BTV Olympia, die wie folgt bestellt werden: Ein Delegierter je angefangene 10 Mitglieder der Abteilung bzw. Sportgruppe. z.B. 17 Mitglieder = 2 Delegierte
oder 31 Mitglieder = 4 Delegierte
Die Wahl der Delegierten erfolgt in den der Hauptversammlung zeitlich vorausgehenden Mitgliederversammlungen aller Abteilungen bzw. Sportgruppen.
 - 2. aus dem Vorstand des BTV Olympia
 - 3. aus den Vorsitzenden der Ausschüsse des BTV Olympia
 - 4. aus den Ehrenmitgliedern des BTV Olympia

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied § 3 Absatz 1
- b) vom Vorstand

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des BTV Olympia eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des BTV Olympia eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom

1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des BTV Olympia.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem / der Kassenwart/in
- d) den Abteilungsleitern
- e) dem / der Jugendwart/in
- f) dem / der Schriftführer/in

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen (Breiten- und Freizeitsport, Kinder- und Jugendsport, Talentförderung, Seniorensport, Behinderten- und Gesundheitssport) und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der / die 1. Vorsitzende
2. der / die 2. Vorsitzende
3. der / die Kassenwart/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der / Die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er / Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den BTV Olympia besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des BTV Olympia einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung der BTV Olympia entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports.
Die Entscheidung hierüber treffen die unter §14 Abs. 1 und 2 genannten Gremien/Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form (Neufassung) am **03.06.2014** von der Mitgliederversammlung des BTV Olympia beschlossen worden.

BTV Olympia e.V.
Paul-Heyse-Str. 25
10407 Berlin

Tel. / Fax 030 – 42 30 687
E-Mail: info@btv-olympia.de